

Wichtige Information für unsere Mitglieder:

**Der SEV zahlt den
Nettolohnausgleich
für die Warnstreikaktion
am 8. März 2023!**

Hinweise zur Gewährung des Nettolohnausgleiches:

Voraussetzung ist der **Eintrag in die Streikliste**.

Wenn Ihnen das Gehalt aufgrund der Streikteilnahme vom Arbeitgeber gekürzt wird, senden Sie bitte eine **vollständige Kopie der Entgeltabrechnung, auf der der Abzug erfolgte, innerhalb von 4 Wochen** nach Erhalt an die SEV-Landesgeschäftsstelle.

Bitte geben Sie - falls vorhanden - Ihre **Mitgliedsnummer** an

Die Überweisung des Nettolohnausgleichs erfolgt dann umgehend.

Bei Rückfragen:

Telefon: 0351/839220

E-Mail: kontakt@sev-gewerkschaft.de